

Bundessozialgericht
- 5 RJ 38/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:
.....,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 13. September 1978
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
12. November 1976 wird zurückgewiesen.

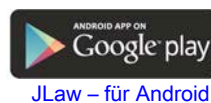
Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben
sich die Beteiligten nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob die Neuberechnung nach dem Rentenreformgesetz (RRG) vom 16. Oktober 1972 zu einer Erhöhung der Witwenrente führen muß, die die Klägerin von der Beklagten erhält.

Aus der Versicherung ihres im Jahre 1914 geborenen und 1943 verstorbenen Ehemannes erhält die Klägerin Witwenrente seit dem 1. März 1954. Der Zahlungsbetrag dieser nach dem Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) im Jahre 1957 umgestellten Rente betrug ab 1. Juli 1972 monatlich 184,70 DM. Nach Mitteilung der Beklagten vom 11. September 1974 ergab die von der Klägerin beantragte Neuberechnung der Witwenrente nach den Vorschriften des RRG keine Erhöhung dieses Betrages.

Die dagegen gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen (Urteil vom 27.10.1975). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen und zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt: Die Beklagte habe die Neuberechnung zutreffend aufgrund des Art 2 § 55b Abs 3 ArVNG vorgenommen und dabei 25 Versicherungsjahre (das sind die Kalenderjahre zwischen dem Jahr der Vollendung des 15. Lebensjahres und dem Jahr nach Vollendung des 40. Lebensjahres) zugrunde gelegt. Sie habe den fiktiven Zahlungsbetrag der Witwenrente anhand einer Rentenbemessungsgrundlage von 75 vH richtig mit 168,90 DM monatlich festgestellt. Für die von der Klägerin begehrte Anrechnung einer Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr ihres Ehemannes gebe es keine gesetzliche Grundlage. § 1260 Reichsversicherungsordnung (RVO) gelte nicht für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1957 eingetreten seien. In Art 2 § 55b ArVNG sei die Anrechnung einer individuellen Zurechnungszeit nicht vorgesehen. Die Unterschiede bei der Neuberechnung der Renten nach Mindesteinkommen in Art 2 §§ 55a und 55b ArVNG stellten keinen Verstoß gegen den Gleichbehand-



lungsgrundsatz des Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) dar. Die ungleiche Behandlung der Renten - je nachdem, ob sie auf einem bis zum oder seit dem 1. Januar 1957 eingetretenen Versicherungsfall beruhen - ergebe sich aus den seit 1957 bestehenden unterschiedlichen Berechnungsvorschriften. Da bei den 1957 pauschal umgestellten Renten weder die Anzahl noch die Zusammensetzung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre noch die persönliche Bemessungsgrundlage bekannt seien, habe in Art 2 § 55b ArVNG eine entsprechend pauschalierte Regelung getroffen werden müssen. Im Gegensatz dazu setze Art 2 § 55a ArVNG die Kenntnis sowohl von Zahl und Art der Versicherungsjahre als auch die persönliche Bemessungsgrundlage voraus. Die in Art 2 § 55b ArVNG getroffene Regelung entspreche den Umstellungsvorschriften des ArVNG, die nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstießen. Bei der Umstellung der Renten nach dem ArVNG 1957 sei zwar eine Zurechnungszeit mitberücksichtigt worden, jedoch nicht individuell im Einzelfall, sondern über den tabellarischen Berechnungsfaktor. Eine ähnliche pauschale Berücksichtigung finde sich auch in Art 2 § 55b ArVNG, in dem auf die Vollendung des 40. Lebensjahres abgestellt werde, auch wenn der Versicherungsfall wesentlich früher eingetreten sei. Außerdem werde unterstellt, daß bereits vom 16. Lebensjahr an durchgehend Beiträge entrichtet worden seien. Die Vorschriften des Art 2 §§ 55a und b ArVNG verstießen nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, weil der Gesetzgeber ungleiche Sachverhalte ungleich behandelt habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

Die Klägerin hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des Art 3 Abs 1 GG. Gegenüber der Vorschrift des Art 2 § 55a ArVNG bedeute die Regelung in Art 2 § 55b ArVNG eine Schlechterstellung. Das könne nicht der Wille des Gesetzgebers sein. § 1260 RVO, der die Anrechnung der Zurechnungszeit vorsehe, gelte im Gegensatz zur Auffassung des LSG auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1957. Renten aus Versicherungsfällen vor und ab 1. Januar 1957 könnten nicht ungleich behandelt werden. Der Grundsatz der Gleich-



- 4 -

behandlung sei jedenfalls dann verletzt, wenn in den Fällen, in denen im Faktor eine Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr berücksichtigt worden sei, diese Zurechnungszeit bei der Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen außer Ansatz bleibe.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1976 unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Köln vom 27. Oktober 1975 und des Bescheides der Beklagten vom 11. September 1974 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin eine höhere Witwenrente ab 1. Januar 1973 unter Berücksichtigung einer Zurechnungszeit zu gewähren;
hilfsweise,
das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

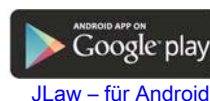
die Revision zurückzuweisen.

Sie weist darauf hin, daß bei der pauschalen Ermittlung der Versicherungsjahre bis mindestens zum 40. Lebensjahr gemäß Art 2 § 55b ArVNG eine ununterbrochene Versicherungszeit ab dem 16. Lebensjahr zugrunde gelegt werde. Bei neu zu berechnenden Renten sei dagegen diese Zeit regelmäßig nicht voll belegt. Hinzu komme, daß bei der Regelung nach Art 2 § 55a ArVNG nur die Pflichtbeiträge auf 75% erhöht würden, andere Zeiten dagegen nicht.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

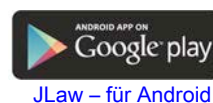
II

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Wegen der Versäumung der Revisionsfrist hat der Senat der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt (§ 67 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), denn sie hat die Frist infolge ihres Armenrechtsgesuchs ohne Verschulden versäumt. Der Beschluß über die Bewilligung des Armenrechts ist dem bei-geordneten Rechtsanwalt am 15. März 1977 zugestellt worden. Die versäumte Rechtshandlung, die Einlegung der Revision, ist am 14. April 1977 innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinder-nisses nachgeholt worden. Auch die Frist zur Begründung der Revision ist mit dem beim Bundessozialgericht (BSG) am 12. Mai 1977 eingegangenen Schriftsatz gewährt, denn sie läuft hier einen Monat nach Zustellung des die Wiedereinsetzung gewährenden Beschlusses ab (vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 9; Beschluß vom 10.5.1978 - 7 BAR 18/78). Über die Wiedereinsetzung hat der Senat aber erst in Verbindung mit der Sachentscheidung befunden.

Die somit zulässige Revision ist nicht begründet. Der Klägerin steht aufgrund einer Berechnung nach § 55b Abs 3 ArVNG keine höhere Witwenrente zu, als ihr von der Beklagten gezahlt wird. Das hat das LSG zutreffend entschieden, so daß auf die Gründe des angefochtenen Urteils verwiesen wird.

§ 55b ArVNG ist durch das RRG mit Wirkung ab 1. Januar 1973 in das ArVNG eingefügt worden. Darin wird die Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen für die vor dem 1. Januar 1957 eingetretenen Versicherungsfälle - was für die Klägerin zutrifft - geregelt und insoweit § 55a ArVNG ergänzt. Leistungs-anteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung sind in der Witwenrente der Klägerin nicht enthalten, so daß die Sonderregelung des § 55a Abs 3 ArVNG hier nicht in Betracht kommt.

Die Berücksichtigung einer Zurechnungszeit (§ 1260 RVO) ist - im Gegensatz zu § 55a - in Art 2 § 55b ArVNG nicht vorge-sehen. Das ergibt sich eindeutig daraus, daß der Gesetzgeber



- 6 -

es auf die Vollendung des 40. Lebensjahres abstellt, sofern dieser Zeitpunkt später liegt als der Rentenbeginn bzw bei der Witwenrente der Zeitpunkt des Todes. Käme eine Zurechnungszeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres in Betracht, dann würde das Abstellen auf das 40. Lebensjahr sinnlos werden. Die Regelung verstößt nicht gegen Art 3 Abs 1 GG. Der Gleichheitssatz verbietet es, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Seine Gestaltungsfreiheit überschreitet der Gesetzgeber erst dann, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache sich ergebender oder sonstwie einleuchtender Grund für eine gesetzliche Differenzierung nicht finden läßt (vgl BSGE 31, 136, 137 unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG).

Um die 1957 durch Vervielfältigung des Steigerungsbetrages mit einem Umrechnungsfaktor umgestellten Renten, wie im RRG vorgesehen, auf eine Rente nach Mindesteinkommen anheben zu können, mußte der Gesetzgeber wieder ein pauschaliertes Verfahren wählen. Nur so ließen sich die mit dieser Reform verbundenen Ziele in angemessener Frist verwirklichen. Da bei den auf Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 beruhenden Renten weder die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre noch die maßgebende Rentenbemessungsgrundlage bekannt sind, hat der Gesetzgeber auf das Geburtsjahr des Versicherten und das Jahr des Rentenbeginns die Neuberechnung abgestellt. Im Gegensatz zu Art 2 § 55a ArVNG kommt bei der Berechnung nach Art 2 § 55b ArVNG die Berücksichtigung einer Zurechnungszeit zwar nicht in Betracht, dafür ist aber gewährleistet, daß mindestens von 25 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren auszugehen ist. Während § 55a bei der Erhöhung nach Mindesteinkommen von den mit Pflichtbeiträgen belegten Monaten ausgeht, erfaßt § 55b die gesamte anrechnungsfähige Versicherungszeit und ggf bis zur Grenze von 25 Jahren darüber hinausgehende Zeiten. Für die Nichtberücksichtigung der Zurechnungszeit hat der Gesetzgeber so einen Ausgleich geschaffen und dem sachlichen Unterschied zwischen den vor dem 1. Januar 1957 bereits gezahlten Renten und den nach diesem Zeitpunkt gewährten Rechnung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

getragen. Es handelt sich um eine Differenzierung, die sich aus der Natur der notwendigerweise unterschiedlichen Rentenberechnung ergibt und durch die der Gesetzgeber die Grenzen der ihm erlaubten Gestaltungsfreiheit nicht überschritten hat. Besonderheiten in Einzelfällen darf der Gesetzgeber im Bereich der Sozialversicherung vernachlässigen, weil bei der hier notwendigen Ordnung von Massenerscheinungen typisierende Regelungen unerlässlich sind (so bereits BSG in SozR 2200 § 1255 Nr 6).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

